

und der Gewinn- und Verlustrechnung. 2. Bericht des Aufsichtsrats über die Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. 3. Genehmigung der Bilanz und Beschlussfassung über Verwendung des Reingewinns. 4. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats. 5. Änderung des Statuts bezügl. § 9 Abs. 4 Ziffer 1 und 3. 6. Wahlen zum Aufsichtsrat.

**Albert Kösters Theater-Sammlung für München erworben.** — Wie gemeldet wird, ist die berühmte theaterwissenschaftliche Sammlung des verstorbenen Universitätsprofessors Geheimrat Dr. Albert Kösters in Leipzig dank den Bemühungen des bayerischen Kultusministeriums, des Stadtrats München, der Universität und der Leitung des Theatermuseums für München erworben worden.

**André Gides Bibliothek unter dem Hammer.** — Aus Paris wird der »Böf. Ztg.« gemeldet: Am 27. und 28. April findet im Hotel Drouot in Paris die öffentliche Versteigerung eines Teils der Bibliothek des bekannten Pariser Schriftstellers André Gide statt. Die Gesamtbibliothek Gides umfasst 3500 Bände; davon kommen nur 350 Bände unter den Hammer; es sind nicht nur die Bücher derjenigen Schriftsteller, die Gide nach der Veröffentlichung von »Lorrydon« den Rücken gelehrt haben, sondern auch die Bücher von allen Freunden, mit denen Gide gegenwärtig verankert ist: Henri de Régnier, André Spardès, Francis Jammes u. a.

**Ausstellung.** — Am 6. April eröffnete die Galerie del Vecchio in Leipzig ihre 2. Frühjahrs-Ausstellung mit drei ganz bedeutenden Sammlungen. Zunächst ist Prof. Schulze-Bertallo mit einer umfangreichen Kollektion Porträts bekannter Leipziger Persönlichkeiten erschienen. Ferner ist mit einer Sammlung friesischer und norddeutscher Landschaften vertreten H. Deltjen-Müstringen, ein bekannter Maler der norddeutschen Landschaften. Erwin Knirr-München dürfte mit seinen Bildnissen, Stilleben usw. in Leipzig großes Interesse erwecken. Außer diesen Kollektionen sind mit Einzelwerken vertreten: Edward Cucuel, Adam Kunz, Andreas Achenbach, Leopold Schmußler, Angelo Janz, Max Gaißer, Otto Poppel, Otto Bauriedl und verschiedene andere mehr.

**Vortragsabende.** — In Berlin trägt am 8. April Rudolf Plümner in der Kunstausstellung »Der Sturm« expressionistische Dichtungen von Stramm, Heineke, Schreyer und Walden vor. — In Hamburg hat die Buchhandlung Reinhard Müller von September bis Februar Vortragsabende veranstaltet. Im September hat Dr. Hans Wengel über Tut-ench-Amun gesprochen, im Oktober hat Professor Weichelt-Marburg einen Nietzsche-Vortrag gehalten, wobei er besonders dessen »Zarathustra« hervorgehoben hat. Im November trat der Hamburger Denker Hans Much in den Vordergrund. Jacob Dodel-Elding gab einen einleitenden Vortrag über ihn, Willi Nagelmacher rezitierte Werke des Dichters. Im Dezember fand eine Weihnachtsfeier für 100 Kinder statt mit Märchenerzählungen und Lautenklang. Der Januarvortrag galt dem »Wandsbeker Boten« Matthias Claudius und der Februarvortrag dem Hamburger Dichter Hans Friedrich Blunck. Herr Müller urteilt über seine Vortragsreihe folgendermaßen: »Wenn ich nun über die ganze Folge meiner Vorträge einen Überblick gebe, so muß ich mit einer gewissen Genugtuung auf den guten Gesamterfolg meiner Abende hinweisen. Eine Menge wertvoller Anregungen wurden gegeben, die von den Zuhörern mit reger Anteilnahme aufgenommen wurden. Auch die hiesige Presse hat sich warm für meine Veranstaltungen eingesetzt. Der Bücherverkauf an den Abenden selbst war geringwertig, hat aber stets teilweise recht gut nachgezogen. Bei dem ausgedehnten Vortragbetrieb einer Großstadt, wie Hamburg, ist es naturgemäß, daß man sich eine Beschränkung auferlegt. So fanden meine Vorträge nur in meinem Geschäftslokal vor geladenen Zuhörern statt.« — In Konstanz fand am 21. März in der Konstanzer Bücherstube ein Emanuel von Bodmann-Abend statt, bei dem der Autor aus bisher ungedruckten Werken vorlas.

**Un glaubliche Tarifforderungen der österreichischen Buchdrucker-gehilfen.** — Im österreichischen Buchdruckgewerbe stehen heftige Tariffämpfe bevor. Der Hauptverband der Buchdruckereibesitzer Österreichs hat den laufenden Tarif gekündigt. Die Gehilfen verlangen in ihrem Verbandsorgan außer einer Verkürzung der Arbeitszeit u. a. eine Erhöhung der Löhne in »allgemein ausreichender Weise«, den Aufbau der örtlichen Löhne nach prozentualem Lohnzu-

schlag, eine Verlängerung der Arbeitspausen, die Einführung eines Urlaubs auch bei aushilfsweiser Beschäftigung, sodaß z. B. der Aushilfssetzer schon nach wenigen Beschäftigungstagen Anspruch auf Urlaub hat (!); außerdem wird eine Urlaubszentfädigung über die gegenwärtige Bezahlung des Urlaubs hinaus verlangt, sowie die Einführung einer Weihnachtsremuneration. Sonstige Gehilsenforderungen gipfeln in der Beschränkung der Freiheit der Aufstellung von Setzmaschinen, in der Ermäßigung der Zahl der neu einzustellenden Lehrlinge, in der Erhöhung der Löhne für gewisse Sparten (Maschinenseher, Korrektoren usw.), in der Erhöhung des Nachzuschlags usw. usw. — Das mehrmalige erfolgreiche Vorgehen der deutschen Buchdruckergehilfen hat anscheinend auch auf die österreichischen Buchdruckergehilfen abgefärbt. Allerdings haben letztere noch weit radikalere Forderungen gestellt, deren auch nur teilweise Erfüllung den österreichischen Buchdruckereibesitzern völlig unmöglich ist.

**Form und Papierstärke der Drucksachen in Kartenform.** — Die Verfügung, durch die nachgegeben worden ist, daß Drucksachen in Kartenform, die hinsichtlich der Größe den Bestimmungen für Postkarten nicht entsprechen, noch bis zum 30. Juni 1925 aufgebraucht werden können, wird dahin erweitert, daß bis zu diesem Zeitpunkt Drucksachen in Kartenform auch dann nicht zu beanstanden sind, wenn sie in Form und Papierstärke nicht unwesentlich von den amtlich ausgegebenen Postkarten abweichen.

**Absendungsstag auf Drucksachen.** — Nach § 7, IX der Postordnung ist es bei allen Drucksachen gestattet, handschriftlich oder mechanisch (mit Schreibmaschine, Stempel, Durchdruck) den Absendungsstag nachzutragen oder zu ändern. Es handelt sich hierbei um die in Schriftstücken allgemein übliche Datumsangabe. Wenn diese Angabe mit dem Absendungsstag nicht übereinstimmt, so soll dies kein Anlaß sein, solche Angaben als Zusätze oder Änderungen im Sinne des § 7, X der Post-Ordnung anzusehen und ein im übrigen den Bestimmungen für Volldrucke entsprechendes Druckstück als Teildrucke zu behandeln.

**Auch der »Stundenbuchhalter« gilt als Handlungsgehilfe.** — Zu dieser bejahenden Stellungnahme gelangte das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 14. Juni 1924, in der es im einzelnen ausführt: Die vom Kläger zuerst vor dem Kaufmannsgericht erhobene Zwischengehaltsklage ist von diesem wegen Unzuständigkeit abgewiesen worden, weil der Kläger nicht kaufmännischer Angestellter der Beklagten gewesen sei; denn er habe nicht in einem unbedingten Abhängigkeitsverhältnis zum Prinzipal gestanden. Die nunmehr vor dem ordentlichen Gericht erfolgte Klage ist auf Berufung dem Grund nach für berechtigt erklärt. Der Kläger war bei der Beklagten bis 9. Juni 1923 mit Erledigung der in ihrem Geschäft vorkommenden Buchhaltungsarbeiten beschäftigt. Er ist grundlos entlassen worden. Seine bestrittene Gehaltsforderung hängt davon ab, ob er sich im Geschäftsbetrieb der Beklagten als Handlungsgehilfe oder selbständiger Unternehmer betätigt; ob er letzterenfalls ein selbständiger Dienstnehmer oder ein Wertvertragsunternehmer war, ist unerheblich. Bei dieser Prüfung ist das ordentliche Gericht von der Auffassung der anderen mit der Frage bisher befaßten Behörden unabhängig; gebunden ist es an die Entscheidung des Kaufmannsgerichts, ohne Rücksicht auf deren formelle Fassung, nur insoweit, als dadurch die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts feststeht. Weitere Tragweite ist ihr, entgegen den Ausführungen der Beklagten, nicht beizumessen. Auf die Bezeichnung des Klägers als Stundenbuchhalter kommt es nicht an, sondern auf die sachliche Gestaltung des jeweils vorliegenden Beschäftigungsverhältnisses. Entscheidend muß sein, ob der Kläger im Handelsgewerbe der Beklagten angestellt war, d. h. sich in ihrem Betriebe als dienendes Glied eingefügt hatte. Dabei legen beide Teile dem Umstande, ob er die ihm tatsächlich zugewiesenen Arbeiten, die er selbstverständlich keineswegs beliebig sich auswählen und hinaus-schieben konnte, unter sachlicher Leitung und Anweisung des Geschäftsherrn anzufertigen hatte, übertriebene Wichtigkeit bei. Der selbständige Agent muß sachlichen Weisungen des Geschäftsinhabers Folge leisten, während andererseits z. B. der Prokurist eines unmündigen, von seiner sachkundigen Mutter gesetzlich vertretenen, das Geschäft rechtlich fortsetzenden Erben eines Kaufmanns tatsächlich völlig nach eigenem Ermessen handeln kann, ohne daß er deswegen aufhören würde, Handlungsgehilfe zu sein. Erheblich ist, ob der Kläger sich in dem Sinne in eine gewisse persönliche Abhängigkeit zu der Beklagten